



Detailansicht des Registereintrags

Deutscher Mieterbund e.V. (DMB)

Aktuell seit 30.06.2026 13:39:44

Eingetragener Verein (e. V.)

Registernummer:	R002288
Ersteintrag:	28.02.2022
Letzte Änderung:	30.06.2026
Letzte Jahresaktualisierung:	30.06.2026
Tätigkeitskategorie:	Privatrechtliche Organisation
Kontaktdaten:	Adresse: Littenstraße 10 10179 Berlin Deutschland Telefonnummer: +4930223230 E-Mail-Adressen: info@mieterbund.de Webseiten: <u>www.mieterbund.de</u>

Hauptfinanzierungsquellen (in absteigender Reihenfolge):

Geschäftsjahr: 01/25 bis 12/25

Mitgliedsbeiträge, Wirtschaftliche Tätigkeit, Sonstiges

Jährliche finanzielle Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung:

Geschäftsjahr: 01/25 bis 12/25

310.001 bis 320.000 Euro

Vollzeitäquivalent der im Bereich der Interessenvertretung beschäftigten Personen:

Geschäftsjahr: 01/25 bis 12/25

2,50

Vertretungsberechtigte Person(en):

1. **Dr. Melanie Weber-Moritz**
Funktion: Vorstand (Präsidentin)
2. **Beatrix Zurek**
Funktion: Vorstand (Vizepräsidentin)
3. **Randolph Fries**
Funktion: Vorstand (Vizepräsident)
4. **Anke Matejka**
Funktion: Vorstand (Kassiererin)
5. **Hans-Jochem Witzke**
Funktion: Vorstand (Schriftführer)

Betraute Personen, die Interessenvertretung unmittelbar ausüben (9):

1. **Dr. Jutta Hartmann**
2. **Franz Michel**
3. **Stefan Bentrop**
4. **Anna Wolff**
5. **Florian Becker**
6. **Sabine Schuhmann**
7. **Dr. Melanie Weber-Moritz**
8. **Beatrix Zurek**
9. **Randolph Fries**

Gesamtzahl der Mitglieder:

15 Mitglieder am 01.02.2026, ausschließlich juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen

Mitgliedschaften (15):

1. Wirtschaftshistorischer Verein zu Köln e.V.
2. Förderverein Bundesstiftung Baukultur e.V.
3. HochwasserKompetenzCentrum e.V.
4. Gesellschaft der Freunde und Förderer des InWIS e.V.
5. Verein zur Förderung der Nachhaltigkeit im Wohnungsbau e.V.
6. Deutsche Entwicklungshilfe für soziales Wohnungs- und Siedlungswesen e.V.
7. Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e.V.
8. International Union of Tenants (IUT)
9. Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.
10. Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

11. Deutscher Mietgerichtstag e.V.
12. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
13. Förderverein der Wohnungslosenhilfe Berlin e.V.
14. Kompetenzzentrum Großsiedlungen e.V.
15. Klima Allianz Deutschland

Beschreibung der Tätigkeit sowie Benennung der Interessen- und Vorhabenbereiche

Interessen- und Vorhabenbereiche (10):

Erneuerbare Energien; EU-Gesetzgebung; Bauwesen und Bauwirtschaft; Ländlicher Raum; Stadtentwicklung; Wohnen; Öffentliches Recht; Zivilrecht; Klimaschutz; Verbraucherschutz

Die Interessenvertretung wird ausschließlich in eigenem Interesse selbst wahrgenommen.

Beschreibung der Tätigkeit:

Aufgabe des Deutschen Mieterbundes e.V. ist die einheitliche Wahrnehmung, Förderung und Vertretung der Interessen von Mieterinnen und Mietern im weitesten Sinne auf Bundesebene. Zu diesem Zweck erfolgen Kontaktaufnahmen (mündlich, fernmündlich, schriftlich) zu Organen, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung sowie zu Vertreterinnen und Vertretern der Ministerien. Zudem werden parlamentarische Abende, Diskussions- und Informationsveranstaltungen durchgeführt, zu denen auch die vorgenannten Kreise eingeladen werden. Der Verband bringt sich ferner durch Mitgliedschaften in anderen Organisationen ein, um seine Positionen zu transportieren und die Interessenvertretung zu fördern.

Konkrete Regelungsvorhaben (12)

1. Preiskontrolle und Transparenz bei der Lieferung von Fernwärme

Beschreibung:

Die Interessenvertretung bezweckt die Verbesserung der Preistransparenz und -kontrolle bei der Fernwärmeversorgung von Mieterinnen und Mietern. Neben der Einführung einer behördlichen Preisaufsicht und -kontrolle werden mieterorientierte Änderungen der AVBFernwärmeV und der WärmeLV gefordert, um klare Vorgaben für Preisanpassungsklauseln in laufenden Lieferverhältnissen und bei der erstmaligen Umstellung von der Eigenversorgung des Vermieters auf eine gewerbliche Wärmelieferung zu schaffen.

Betroffenes geltendes Recht:

AVBFernwärmeV [alle RV hierzu]; WärmeLV [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Erneuerbare Energien [alle RV hierzu]; Klimaschutz [alle RV hierzu]; Verbraucherschutz [alle RV hierzu]; Wohnen [alle RV hierzu]; Zivilrecht [alle RV hierzu]

Stellungnahmen/Gutachten (1):

1. **SG2406200210** (PDF - 13 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 10.06.2024 an:

Bundestag

Fraktionen/Gruppen [alle SG dorthin]

Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin]

2. **Reform des § 5 WiStG**

Beschreibung:

Das Regelungsvorhaben bezweckt, das als Ordnungswidrigkeitstatbestand ausgestaltete Verbot der Mietpreisüberhöhung des § 5 des Wirtschaftsstrafgesetzes zu reformieren. In der Praxis scheitert die Anwendung des Verbots regelmäßig daran, dass die hohen Anforderungen des Bundesgerichtshofes an das Tatbestandsmerkmal der Ausnutzung eines geringen Angebots an vergleichbaren Räumen durch den Vermieter nicht nachgewiesen werden können, so dass das Verbot auch auf angespannten Wohnungsmärkten weitgehend wirkungslos ist. Das Tatbestandsmerkmal soll entfallen. Zukünftig soll das objektive Vorliegen einer Wohnungsmangellage genügen.

Bundestags-Drucksachenummer:

BT-Drs. 20/1239 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Entwurf eines Gesetzes zur besseren Bekämpfung von Mietwucher

Betroffenes geltendes Recht:

WiStrG 1954 [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Öffentliches Recht [alle RV hierzu]; Verbraucherschutz [alle RV hierzu]; Wohnen [alle RV hierzu]

Stellungnahmen/Gutachten (1):

1. **SG2406200213** (PDF - 4 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 14.05.2024 an:

Bundestag

Fraktionen/Gruppen [alle SG dorthin]

Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin]

3. **Änderungen der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn**

Beschreibung:

Die Interessenvertretung bezweckt die Verlängerung der bis zum 31.12.2025 befristeten Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn (sog. Mietpreisbremse, §§ 556d ff.

BGB) unter Streichung der Ausnahmen für den Geltungsbereich in § 556e BGB (Vormiete, Modernisierung) und in § 556f Satz 2 BGB (umfassende Modernisierung) sowie unter Aktualisierung der Neubaudefinition in § 556f Satz 1 BGB. Außerdem sollen Umgehungsmöglichkeiten durch Indexmieten, möblierte Vermietungen und Kurzzeitvermietungen unterbunden werden.

Bundestags-Drucksachennummer:

BT-Drs. 21/322 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn

Betroffenes geltendes Recht:

BGB [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Verbraucherschutz [alle RV hierzu]; Zivilrecht [alle RV hierzu]

4. Nachbesserungen bei BauGB-Reform

Beschreibung:

Die Interessenvertretung bezweckt Änderungen des Gesetzentwurfes zur Schaffung eines flächendeckenden Schutzes vor Umwandlungen von Miet- in Eigentumswohnungen und zur Stärkung kommunaler Vorkaufsrechte in Milieuschutzgebieten und in Bezug auf Problemimmobilien. Der preislimitierte Vorkauf soll vereinfacht und die Umgehung kommunaler Vorkaufsrechte bei Share Deals soll verhindert werden.

Vom IV eingegebener Referentenentwurfstitel:

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung

Datum des Referentenentwurfs: 04.06.2025

Federführendes Ministerium: Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) [alle RV hierzu]

Betroffenes geltendes Recht:

BBauG [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Bauwesen und Bauwirtschaft [alle RV hierzu]; Öffentliches Recht [alle RV hierzu]; Stadtentwicklung [alle RV hierzu]

5. Reform der WärmeLV zum besseren Schutz von Mieter:innen vor überhöhten Wärmelieferkosten

Beschreibung:

Das Vorhaben bezweckt, Mieter:innen besser vor überhöhten Kosten bei der Wärmelieferung zu schützen. Künftig sollen alle gewerblichen Wärmelieferungen bei vermietetem Wohnraum der WärmeLV unterstellt werden, die verbindliche Vorgaben für die Gestaltung von Wärmelieferverträgen enthalten und einen besseren Schutz vor hohen Wärmelieferkosten gewährleisten soll.

Betroffenes geltendes Recht:

WärmeLV [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Verbraucherschutz [alle RV hierzu]; Wohnen [alle RV hierzu]; Zivilrecht [alle RV hierzu]

Stellungnahmen/Gutachten (1):

1. SG2509290081 (PDF - 11 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 07.08.2025 an:

Bundestag

Fraktionen/Gruppen [alle SG dorthin]

Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin]

6. Abschaffung des Glasfaserbereitstellungsentgelts**Beschreibung:**

Im Rahmen eines Konsultationsprozesses zur Vorbereitung eines Referentenentwurfs für ein TKG-Änderungsgesetz wurde im Juli 2025 ein Eckpunktepapier des BMDS mit Reformüberlegungen vorgestellt. Darin wird u.a. eine vorzeitige Verlängerung und deutliche Erhöhung des bis zum Jahre 2027 befristeten sog. Glasfaserbereitstellungsentgelts vorgeschlagen, das Mieter:innen für einen TK-Glasfaseranschluss als Betriebskosten auferlegt werden kann. Das Vorhaben bezweckt die Abschaffung dieses Entgelts.

Betroffenes geltendes Recht:

TKG 2021 [alle RV hierzu]; BetrKV [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Verbraucherschutz [alle RV hierzu]; Wohnen [alle RV hierzu]; Zivilrecht [alle RV hierzu]

Stellungnahmen/Gutachten (1):

1. SG2509290088 (PDF - 5 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 29.08.2025 an:

Bundestag

Fraktionen/Gruppen [alle SG dorthin]

Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin]

Bundesregierung

Bundesministerium für Digitalisierung und Staatsmodernisierung
(BMDS) [alle SG dorthin]

7. Schutz von Mieter:innen vor Versorgungssperren wegen Energieschulden von Vermieter:innen**Beschreibung:**

In Mietwohngebäuden kann die Situation auftreten, dass der Energieversorger der Vermieterin oder des Vermieters wegen deren bzw. dessen Energieschulden die Versorgung sperren will. Eine solche Sperre trifft jedoch nicht die Vermieterin oder den Vermieter, sondern die Mieter:innen. Haben sie ihre Heiz- und Warmwasserkosten an die Vermieterin oder den Vermieter bereits bezahlt, droht ihnen, nun auch noch deren bzw. dessen Schulden übernehmen zu müssen, um eine Versorgungssperre abzuwenden. Das Vorhaben bezweckt, Mieter:innen vor Versorgungssperren in diesen Fällen zu schützen.

Bundestags-Drucksachennummer:

BT-Drs. 21/1497 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften

Zuständiges Ministerium: BMWE [alle RV hierzu]

Zuvor:

Referentenentwurf (BMWE): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich, zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften sowie zur rechtsförmlichen Bereinigung des Energiewirtschaftsrechts (Vorgang)

Betroffenes geltendes Recht:

EnWG 2005 [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Verbraucherschutz [alle RV hierzu]; Wohnen [alle RV hierzu]; Zivilrecht [alle RV hierzu]

8. Anpassungen am Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz (CO2KostAufG)

Beschreibung:

Ziel ist die sozial gerechte Verteilung der Co2-Kosten, derzeit tragen Mieter:innen den Großteil der Kosten (73%). Der DMB setzt sich dafür ein, dass der CO2-Preis in Gebäuden vollständig von Vermieter:innen getragen wird, da diese über energetischen Zustand des Gebäudes und Heizungsanlage entscheiden.

Betroffenes geltendes Recht:

CO2KostAufG [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Klimaschutz [alle RV hierzu]; Wohnen [alle RV hierzu]

Stellungnahmen/Gutachten (1):

1. SG2604010039 (PDF - 4 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 23.01.2026 an:

Bundestag

Fraktionen/Gruppen [alle SG dorthin]

9. **Zugang zu bezahlbarem Wohnraum für Mieter:innen sichern durch Regulierung von Indexmieten, möblierten Vermietungen und Kurzzeitvermietungen**

Beschreibung:

Der Deutsche Mieterbund (DMB) begrüßt ausdrücklich, dass die Bundesregierung damit die entsprechenden Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag aufgreift und bewertet den vorgelegten Entwurf als absolut wichtigen und längst überfälligen Schritt hin zu einem verbesserten Mieterschutz. Gleichzeitig setzt sich der DMB für Nachbesserungen ein, damit die Reform Mieter:innen spürbar und dauerhaft entlastet. Die vorgesehenen Regelungen zu Indexmieten, Kurzzeitvermietung, möbliertem Wohnen sowie zur Schonfristzahlung adressieren zentrale Probleme des Wohnungsmarkts, müssen jedoch an mehreren Stellen präzisiert und verschärft werden, um den Mietmarkt zu stabilisieren und wirksamen Schutz sicherzustellen.

Referentenentwurf:

Gesetz zur Änderung des Rechts der Wohn- und Geschäftsraummiete (Vorgang) [alle RV hierzu]

Datum der Veröffentlichung: 08.02.2026

Federführendes Ministerium: BMJV [alle RV hierzu]

Betroffenes geltendes Recht:

BGB [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Verbraucherschutz [\[alle RV hierzu\]](#); Wohnen [\[alle RV hierzu\]](#); Zivilrecht [\[alle RV hierzu\]](#)

10. **Ausreichenden Mieterschutz im Gebäudemodernisierungsgesetz sicherstellen**

Beschreibung:

Die vorgelegten Eckpunkte zum Gebäudemodernisierungsgesetz bergen erhebliche Risiken für Mieter:innen. Der DMB fordert eine konsequente Umsetzung der in den Eckpunkten festgehaltenen „Regelung zum Schutz der Mieter vor überhöhten Nebenkosten durch den Neueinbau unwirtschaftlicher Heizungen“. Der DMB setzt sich für einen einfachen und technologieneutralen Vorschlag ein, der genau diese Lücke im Mieterschutz schließt und Mieter:innen vor dem Kostenrisiko der Technologieoffenheit schützt.

Betroffenes geltendes Recht:

GEG [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Erneuerbare Energien [\[alle RV hierzu\]](#); Klimaschutz [\[alle RV hierzu\]](#); Verbraucherschutz [\[alle RV hierzu\]](#); Wohnen [\[alle RV hierzu\]](#); Zivilrecht [\[alle RV hierzu\]](#)

Stellungnahmen/Gutachten (1):

1. **SG2604010040** (PDF - 2 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 30.03.2026 an:

Bundestag

Fraktionen/Gruppen [alle SG dorthin]

Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin]

Bundesregierung

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) [alle SG dorthin]

11. Transparenz und Aufklärung beim Gebäudetyp E

Beschreibung:

Der DMB setzt sich dafür ein, dass das mit der geplanten Einführung des Gebäudetyps E verfolgte Ziel des kostengünstigeren Bauens auch bei den Mieter:innen ankommt. Für Mieter:innen könnte der Gebäudetyp E dazu führen, dass sie Komfort- und Standardabsenkungen eines einfacheren Gebäudestandards hinnehmen müssten, ohne im Gegenzug bei den Wohnkosten entlastet zu werden. Zudem ist es für Mieter:innen bei der Besichtigung bzw. Anmietung nicht erkennbar, ob eine Neubauwohnung nach einem abgesenkten Standard errichtet wurde. Daher braucht umfassende, verständliche und rechtzeitige Informationen vor Vertragsschluss – sowohl über die Kosteneinsparungen als auch über die Folgen des Mindeststandards.

Betroffenes geltendes Recht:

BGB [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Bauwesen und Bauwirtschaft [alle RV hierzu]; Verbraucherschutz [alle RV hierzu]; Wohnen [alle RV hierzu]; Zivilrecht [alle RV hierzu]

Stellungnahmen/Gutachten (1):

1. SG2604010041 (PDF - 2 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 17.03.2026 an:

Bundesregierung

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) [alle SG dorthin]

12. Kürzungen des Wohngeldes verhindern

Beschreibung:

Nach dem Referentenentwurf des zuständigen BMWBS vom 23.6.2026 sind Änderungen des Wohngeldgesetzes geplant. Insbesondere sollen die Fortschreibung des Wohngeldes ausgesetzt, die Heizkostenkomponente halbiert und der Kreis der Wohngeldberechtigten deutlich verringert werden. Ziel der Interessenvertretung ist es, dies zu verhindern, da sonst vielen derzeit Berechtigten droht, in die Grundsicherung zu fallen oder wohnungslos zu werden.

Betroffenes geltendes Recht:

WoGG [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Wohnen [alle RV hierzu]

Angaben zu Aufträgen (0)

Die Interessenvertretung wird nicht im Auftrag ausgeübt.

Zuwendungen oder Zuschüsse der öffentlichen Hand

Geschäftsjahr: 01/25 bis 12/25

Keine Zuwendungen oder Zuschüsse über 10.000 Euro erhalten.

Schenkungen und sonstige lebzeitige Zuwendungen

Geschäftsjahr: 01/25 bis 12/25

Gesamtsumme:

0 Euro

Mitgliedsbeiträge

Geschäftsjahr: 01/25 bis 12/25

Gesamtsumme:

2.950.001 bis 2.960.000 Euro

Beitragszahler mit mehr als 10.000 Euro und mehr als 10% der Gesamtsumme (4):

1. Deutscher Mieterbund Nordrhein-Westfalen e.V.
2. Deutscher Mieterbund Baden-Württemberg e.V.
3. Deutscher Mieterbund Landesverband Bayern e.V.
4. Berliner Mieterverein e.V. Landesverband im Deutschen Mieterbund

Jahresabschluss/Rechenschaftsbericht

Geschäftsjahr: 01/25 bis 12/25

